

Veröffentlichung im Amtsblatt vom 17.05.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Rotenmad – Änderung + Erweiterung 2“

Der Gemeinderat hat am 12.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

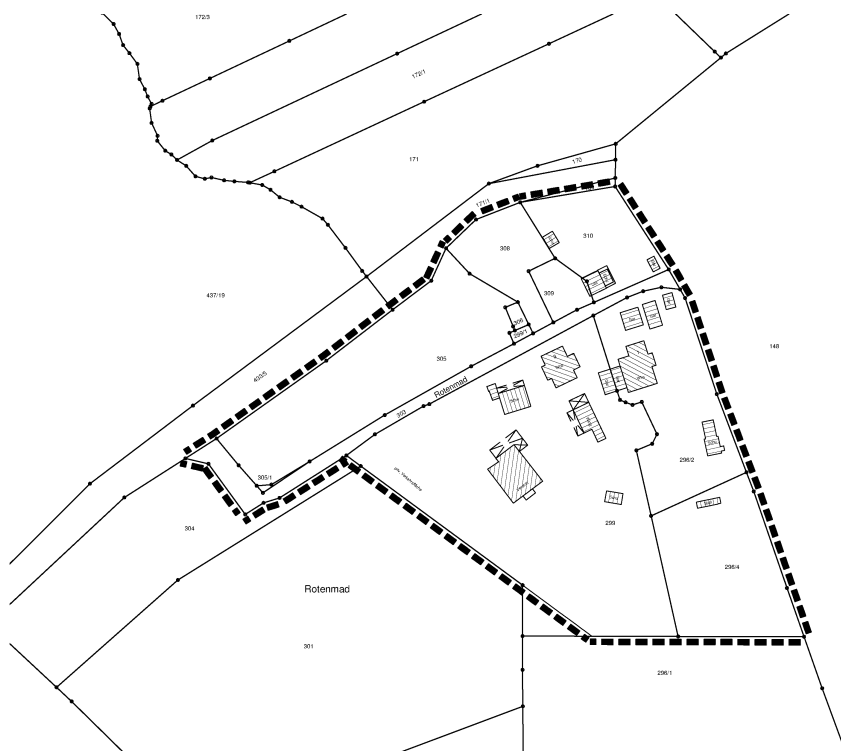
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung mit Anlagen jeweils mit Stand vom 19.01. / 03.04.2018.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Ortsteil Rotenmad und ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der gemeinsamen Begründung und Anlagen bei der Gemeindeverwaltung Kaisersbach im Rathaus, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Montag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr, Dienstag 13:30 - 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtliche Hinweise

a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaisersbach, den 07.05.2018

Gez. Katja Müller, Bürgermeisterin